

AGB für den Erwerb und die Nutzung des Halbtax.

Vorbemerkungen.

Für die Beförderung von Personen mit Halbtax-Abonnement (nachfolgend Halbtax) gelten jeweils die aktuellen Tarife der Schweizerischen Transportunternehmen (nachfolgend TU), insbesondere der Tarif für Generalabonnement und Halbtax, GA Night und Zusatzangebote (nachfolgend Tarif 654), die an den bedienten Verkaufsstellen, auf allianceswisspass.ch/tarife-vorschriften sowie auf sbb.ch/tarif einsehbar sind. Die nachstehenden Bedingungen sind ein Auszug aus den Tarifen und enthalten die wichtigsten Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Halbtax-Inhaberin oder dem Halbtax-Inhaber (nachfolgend Reisende oder Reisender) respektive der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner und den TU, vertreten durch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, 3000 Bern 65 (nachfolgend die SBB).

SwissPass.

Mit dem Kauf des Halbtax erhält die Reisende oder der Reisende eine persönliche, auf ihren/seinen Namen lautende Karte (nachfolgend SwissPass). Die Leistungen (zum Beispiel das Halbtax) werden auf den SwissPass referenziert und über den RFID-Chip kontrolliert. Es wird kein Hinweis zur gekauften Leistung (Art und Gültigkeitsdatum) aufgedruckt. Die Bestimmungen zum SwissPass sind in den gemeinsamen Tarif-Nebenbestimmungen für den Nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde (Tarif 600) festgehalten. Für Leistungen ausserhalb des Sortiments des Öffentlichen Verkehrs gelten die allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Leistungsanbieters (SwissPass-Partner).

Liegt der erste Geltungstag der gekauften Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss, erhält die Reisende oder der Reisende einen Übergangs-SwissPass. Der Übergangs-SwissPass ermöglicht keine Nutzung der Partnerdienste.

Um eine ordnungsgemässe Kontrolle vornehmen zu können, ist der SwissPass bei der Kontrolle im Originalzustand (beispielsweise ohne Hülle, nicht im Portemonnaie) vorzuweisen. Der SwissPass ist dem Kontrollpersonal in jedem Fall auszuhändigen.

Alternativ kann der SwissPass mit dem Smartphone vorgewiesen werden. In diesem Fall muss sich die Reisende oder der Reisende auf Verlangen des Kontrollpersonals ausweisen können (mittels SwissPass-Karte oder eines gültigen amtlichen Ausweises).

Bei Verlust oder Diebstahl des SwissPass kann dieser – ausser im Fall von Missbrauch – gegen eine Gebühr ersetzt werden.

Die Karten bleiben Eigentum der TU und können in begründeten Fällen zurückgefordert werden.

Das Halbtax und der Halbtax-Geltungsbereich.

Das Halbtax ist persönlich und nicht übertragbar. Es berechtigt zum Bezug von Fahrausweisen in der 1. und 2. Klasse zum reduzierten Preis auf den Strecken des Halbtax-Geltungsbereichs. Der Halbtax-Geltungsbereich umfasst die Strecken, auf denen Billette zum reduzierten Preis gekauft werden können. Bei Kurzstrecken, ermässigten Fahrkarten oder Kombi-Angeboten mit Zusatzleistungen kann der Rabatt weniger als 50 Prozent betragen. Änderungen am Geltungsbereich können jederzeit durch die TU vorgenommen werden und werden auf allianceswisspass.ch/awb kommuniziert.

Kauf des Halbtax.

Der Kauf des Halbtax erfolgt durch Absenden des ausgefüllten und unterzeichneten Bestellscheins.

Zudem kann das Halbtax an einer bedienten Verkaufsstelle oder auf sbb.ch gekauft werden. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner muss bei Kaufabschluss einen Vertrag unterschreiben. Online erfolgt der Vertragsabschluss durch Akzeptieren der AGB.

Wird das Halbtax in einem Webshop auf Rechnung gekauft, gelten die besonderen Zahlungsbestimmungen des jeweiligen Inkassopartners.

Sind die Reisende oder der Reisende und die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner nicht identisch, so muss der Bestellschein/Vertrag von der Vertragspartnerin oder vom Vertragspartner unterzeichnet werden.

Pflichten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrags zur fristgerechten Bezahlung sämtlicher Forderungen. Sie oder er muss die Rechnung bis spätestens einen Tag vor Beginn der nächsten Abogültigkeitsperiode (ein Jahr) bezahlen, ansonsten gerät sie oder er in Verzug.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Änderungen der beim Kauf gemachten Angaben innert 15 Tagen mündlich an einer Verkaufsstelle oder schriftlich dem SBB Contact Center, Postfach, 3900 Brig, mitzuteilen oder über swisspass.ch anzupassen. Zudem ist sie oder er zur fristgerechten Einreichung der für die Leistungserstellung notwendigen Unterlagen (zum Beispiel Foto) verpflichtet.

Gültigkeitsdauer des Vertrags.

Bis zur Kündigung ist der mit dem ersten Kauf abgeschlossene Vertrag unbefristet gültig. Die SBB behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen jederzeit den Vertrag zu kündigen.

Zahlungsarten.

Die Bezahlungsmöglichkeiten für Rechnungen können unter swisspass.ch/bezahlung eingesehen werden.

Preis.

Wird das Halbtax nicht gekündigt, wird für das neue Abojahr der rabattierte Preis in Rechnung gestellt. Wird der Vertrag gekündigt und später mit einer neuen Gültigkeit wieder neu abgeschlossen, verfällt der Anspruch auf den rabattierten Preis.

Kundinnen und Kunden ab dem 16. Geburtstag bis zum Tag vor dem 25. Geburtstag erhalten das Halbtax Jugend. Massgebend ist der erste Gültigkeitstag des jeweiligen Abojahres.

Zahlungsverzug.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn sie oder er nicht rechtzeitig zahlt. Wird die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner mit einer Mahnung aufgrund eines Zahlungsverzugs zur Zahlung aufgefordert, werden ihr oder ihm 15 Franken in Rechnung gestellt. Im Inkassofall können zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu fünf Prozent ab Fälligkeitsdatum sowie Bearbeitungsgebühren anfallen. Die SBB wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen. Sie kann die Forderung jedoch auch abtreten. Befindet sich die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner in Verzug, kann die SBB nach einer Frist von einem Abomonat das Halbtax sperren.

Kauft die Reisende oder der Reisende während der Leistungssperre oder nach Eröffnung des Inkassoprozesses des Halbtax Fahrausweise zum vollen Preis und begleicht danach die offene Halbtax-Forderung, wird die Differenz zwischen Fahrausweisen zum vollen Preis und Fahrausweisen zum reduzierten Preis gemäss Tarif 600.9 erstattet.

Hat eine Vertragspartnerin oder ein Vertragspartner gegenüber der SBB unbezahlte Rechnungen, kann sie oder er keine weiteren Leistungen gegen Rechnung beziehen, bis alle Rechnungen vollständig bezahlt sind.

Vertragsdauer und Kündigung.

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung respektive dem Online-Kaufabschluss in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer.

Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Abomonat zum Ende jedes Abojahres gekündigt werden. Die Kündigung hat mündlich, schriftlich oder über [swisspass.ch](https://www.swisspass.ch) zu erfolgen. Ein allfälliges Guthaben wird der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner auf die IBAN des Bank-/Postkontos ausbezahlt. Beim Kauf eines GA kann das Guthaben aus der Erstattung direkt auf die neue Leistung angerechnet werden.

Beispiel Kündigungsfrist:

Abojahr: 15. August 2024 bis 14. August 2025

Letzter Kündigungstermin: 14. Juli 2025

Erstattung.

Eine unterjährige Kündigung des Halbtax ist ausgeschlossen. Eine Pro-rata-Erstattung erfolgt ausschliesslich in den folgenden Fällen: Todesfall, ärztlich bestätigte Reiseunfähigkeit oder Kauf eines GA.

Datenschutz.

Der Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre ist der SBB sowie den übrigen Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs ein wichtiges Anliegen. Eine gesetzeskonforme Bearbeitung Ihrer Personendaten nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts wird sichergestellt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [swisspass.ch/datenschutz](https://www.swisspass.ch/datenschutz) sowie in der Datenschutzerklärung der verkaufenden TU.

TU und Verbände haben unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und weitergehender Bestimmungen zur Bearbeitung von Kundendaten die Möglichkeit, diese Daten für gezielte und bedürfnisgerechte Marketingmassnahmen zweckgebunden über die SBB zu beziehen.

Änderung der Tarife.

Preise und Dienstleistungen können jederzeit angepasst werden. Die SBB informiert die Reisende oder den Reisenden und/oder die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der Tarife. Sind die Änderungen für die Reisende oder den Reisenden und/oder die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner nachteilig, kann sie oder er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag kündigen. Unterlässt sie oder er dies, akzeptiert sie oder er die Änderungen.

Preisänderungen werden bei der nächsten Rechnungsstellung für die Reisende oder den Reisenden und/oder die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner wirksam. Entsprechend kann bei Nichtakzeptieren der Preiserhöhung der Vertrag unter Einhaltung der normalen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Erwerb und Nutzung des Halbtax unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Streitigkeiten ist – soweit nicht durch das Zivilprozessrecht anderweitig zwingend bestimmt – Bern.

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Division Markt Personenverkehr
3000 Bern 65

Stand: Dezember 2024

